

*ist, und die Ablehnung der völligen Unabhängigkeit der Richter, die jederzeit absetzbar und doppelt weisungsgebunden sind: an die Anleitungen der SED und an die Anleitungen der vom Justizministerium beauftragten Instruktoren.*

*Selbstverständlich in einem Rechtsstaat ist auch die freie Anwaltschaft. In der Sowjetzone sind dagegen sogenannte Anwaltskollegien eingerichtet worden. Die Anwälte sollen in erster Linie nicht Interessenvertreter ihrer Klienten sein, sondern die „antifaschistisch-demokratische Ordnung und die Gesellschaft schützen.*

*Daß die staatliche Macht Begrenzungen unterworfen ist und jeder Bürger individuelle Freiheitsrechte genießt, ist in den Verfassungen nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch der Sowjetzone festgelegt. In der Praxis werden diese Grundrechte beliebig eingeengt und teilweise sogar aufgehoben. Der Artikel 6 der sowjetzonalen Verfassung ermöglicht durch seine Anwendung als Strafgesetz, jeden den Machthabern mißliebigen Gebrauch der Grundrechte strafrechtlich zu verfolgen, und es bedeutet kaum eine Änderung, wenn – wie angekündigt – die einzelnen Straftatbestände eine gesetzliche Konkretisierung erfahren. Weder das Grundrecht der persönlichen Freiheit noch das Streikrecht und das Recht auf Meinungs-, Presse- oder Versammlungsfreiheit werden trotz ausdrücklicher Garantie in der Verfassung gewährt.*

*Auch der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist in der sowjetzonalen Verfassung enthalten. Diese Bestimmung muß Theorie bleiben, weil – wie immer wieder betont wird – der sozialistische Staat eine Unter-*